

Betriebsatzung für die Verbandsgemeindewerke Birkenfeld vom 22. Oktober 2001

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

1. Das Wasserwerk, die Abwasserbeseitigungseinrichtung und die Schwimmbäder der Verbandsgemeinde Birkenfeld sind zu einem Eigenbetrieb verbunden und werden nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und dieser Satzung geführt.
2. Zweck des Eigenbetriebs ist es,
 - die Versorgung im Gebiet des Einrichtungsträgers mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke
 - das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen und
 - der Bau, Betrieb und Unterhaltung von Schwimmbädern
3. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
4. Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: " Verbandsgemeindewerke Birkenfeld ".

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt	11.400.000	DM	5.835.000	€.
Davon werden zugeordnet:				
1. dem Wasserwerk	5.000.000	DM	2.560.000	€
2. den Abwasserbeseitigungseinrichtungen	6.000.000	DM	3.070.000	€
3. den Schwimmbädern	400.000	DM	205.000	€

§ 4 Werkausschuss

1. Der Verbandsgemeinderat wählt einen Werkausschuss, der aus 5 Ratsmitgliedern und bis zu 4 weiteren sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern sowie jeweils 9 Vertreterinnen bzw. Vertretern besteht. Die Mitglieder des Werkausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen. Dem nach Satz 1 gewählten Werkausschuss treten 4 Mitglieder als Beschäftigtenvertreter nach § 90 LPersVG mit beratender Stimme hinzu.
2. Außer in den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werkausschuss insbesondere über
 1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 50.000,-- DM / 26.000 € überschreiten,
 2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
 3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000 DM/26.000 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderats vorbehalten sind,
 4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
 5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen.

§ 5 Bürgermeister/in

1. Der/Die Bürgermeister/in ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
2. Der/Die Bürgermeister/in kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

§ 6 Werkleitung

1. Es werden ein(e) Werkleiter/in und sein/ihre Stellvertreter/in bestellt.
2. Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere
 1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich des Leistungsaustauschs,
 2. der Einsatz des Personals,

3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
5. die Erstellung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. Juni,
6. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
7. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 50.000,-- DM/26.000 € nicht übersteigt,
8. die Stundung von Forderungen bis zu 50.000,-- DM/26.000 € und
9. der Erlass von Forderungen bis zu 2.000,-- DM/1.000 €.

§ 7

Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung

1. Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den/die Bürgermeister/in nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
2. Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 iVm § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 4) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) den/die Bürgermeister/in nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Erörterung vorzulegen. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.
3. Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

§ 8

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

1. Hinsichtlich der Bezugnahmen auf den Euro tritt diese Betriebssatzung am 01.01.2002, im Übrigen am 1. Januar 2001 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 13. Oktober 1994 außer Kraft.

Birkenfeld, den 22. Oktober 2001
Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld


Dreier
Bürgermeister

24/10 

